



Réseau **Trans**frontalier d'**Info**rmation
Grenzüberschreitendes **Beratung**snetz

Vorübergehende Tätigkeit deutscher Handwerksbetriebe in Frankreich

Stand: November 2009



**Handwerkskammer
Freiburg**

Bismarckallee 6

D-79098 Freiburg

T: 0761 21800-135

F: 0761 21800-333

E-Mail: brigitte.pertschy@hwk-freiburg.de

www.transfonet.org

WIRTSCHAFTSKAMMER
BASELLAND

EU- UND EXPORT
BERATUNGSSTELLE
LANDAU

HANDWERKS
KAMMER
DER PFALZ

Handwerkskammer
Karlsruhe

CMA
Chambre de Métiers d'Alsace

Vorwort

Mit dem Start in den Binnenmarkt zum 01.01.1993 und dem damit verbundenen Wegfall der Grenzformalitäten ist es für deutsche Betriebe deutlich einfacher geworden, Arbeiten im benachbarten Frankreich auszuführen. Während Warenlieferungen über die Grenze hinweg in aller Regel keine Schwierigkeiten mehr bereiten, gibt es bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienst- und Werkleistungen jedoch nach wie vor eine ganze Reihe von Bestimmungen, auf deren Einhaltung zu achten ist.

Das vorliegende Merkblatt soll deutschen Handwerkern, die vorübergehend Arbeiten in Frankreich ausführen wollen, helfen, Konflikte mit den dort geltenden Gesetzen von vornherein zu vermeiden. Auf den folgenden Seiten finden Sie Erläuterungen zu den vor Aufnahme einer grenzüberschreitenden Tätigkeit zu beachtenden Formalitäten sowie Hinweise auf einige wichtige gesetzliche Bestimmungen in Frankreich. Sollten Sie zu den einzelnen Punkten noch Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit dem Außenwirtschaftsberater Ihrer Kammer in Verbindung. Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammern der Pfalz, Karlsruhe und Freiburg können sich an die Mitarbeiter des Grenzüberschreitenden Beratungsnetzes wenden:

Handwerkskammer der Pfalz

EU- und Exportberatungsstelle Landau
Elke Wickerath
Im Grein 21
76829 Landau
E-Mail:

Tel.: 06341 9664-15
Fax: 06341 9664-40
export.landau@hwk-pfalz.de

Handwerkskammer Karlsruhe

Martine Schneider
Haus des Handwerks
Friedrichsplatz 4 – 5
76137 Karlsruhe
E-Mail:

Tel.: 0721 1600-162
Fax: 0721 1600-199
schneider.martine@hwk-karlsruhe.de

Handwerkskammer Freiburg

Dr. Brigitte Pertschy
Bismarckallee 6
79098 Freiburg
E-Mail:

Tel.: 0761 21800-135
Fax: 0761 21800-333
brigitte.pertschy@hwk-freiburg.de

Die Berater des Netzes stehen auch Betrieben, die eine Niederlassung in Frankreich gründen wollen, als Ansprechpartner zur Verfügung und beraten darüber hinaus zu allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen jenseits des Rheins ergeben.

1. Inspection du travail

1.1. Meldepflicht

Firmen, die Mitarbeiter zur vorübergehenden Ausführung von Arbeiten nach Frankreich entsenden, sind verpflichtet, dies **vor Aufnahme der Arbeiten** der örtlich zuständigen Arbeitsinspektion (inspection du travail) anzuzeigen.

Die Meldung muss bestimmte Angaben – z. B. Name und Adresse des Unternehmens, Beginn, Ort und voraussichtliche Dauer der Tätigkeit sowie die Personalien der für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Mitarbeiter – enthalten¹. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Es stehen aber verschiedene Meldeformulare zur Verfügung, deren Verwendung sich empfiehlt, z. B. das Formular „**déclaration préalable de détachement**“, das auf man sich auf der Internetseite des franz. Arbeitsministeriums herunterladen kann (http://www.travail-solidarite.gouv.fr/IMG/pdf/IT_300-2.pdf), oder ein von den elsässischen Arbeitsinspektoren ausgearbeitetes Meldeformular, das wir diesem Merkblatt zusammen mit einer Übersetzung beifügen.

Bitte beachten Sie, dass das Formular **auf Französisch ausgefüllt** werden muss. In der Anlage erhalten Sie einige Hinweise, die Ihnen beim Ausfüllen helfen werden.

Selbständige unterliegen dieser Meldeverpflichtung nicht. Sie sollten jedoch während der Ausführung ihrer Arbeiten in Frankreich Unterlagen mit sich führen, die belegen, dass sie in ihrem Heimatland ein Gewerbe angemeldet haben (z. B. Handwerkskarte, Kopie der Gewerbeanmeldung).

1.2. Zuständige Behörden

Die Anmeldung ist der für den Ort der Arbeitsausführung zuständigen Arbeitsinspektion (die Arbeitsinspektoren sind bei der Direction Départementale du Travail, de l'Emploi et de la Formation Professionnelle – DDTEFP – des jeweiligen Départements angesiedelt) zu übersenden. Im **Elsass** bzw. im **Département Moselle** sind die Anmeldungen zu richten an:

DDTEFP Bas-Rhin	Tel.: 0033.3.88.75.86.06
Inspection du Travail	Fax: 0033.3.88.75.86.93
6 rue Gustave Adolphe Hirn	
F – 67000 Strasbourg	

DDTEFP Haut-Rhin	Tel.: 0033.3.68.34.05.46
Inspection du Travail	Fax: 0033.3.68.34.05.40
3 rue Fleischhauer	
F – 68000 Colmar	

Inspection du Travail	Tel.: 0033.3.68.35.45.04
Cité administrative Coehorn - Bâtiment A	Fax: 0033.3.68.35.45.30
F - 68100 Mulhouse	

DDTEFP Moselle	Tel.: 0033.3.87.56.54.00
Inspection du travail	Fax: 0033.3.87.56.54.84
32 avenue André Malraux	
F - 57046 Metz Cedex 01	

¹ Art. R1263-3 des Arbeitsgesetzbuches:

<http://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?idArticle=LEGIARTI000018537090&cidTexte=LEGITEXT000006072050&dateTexte=20091106&oldAction=rechCodeArticle>

Weitere Adressen von Arbeitsinspektionen in Frankreich können Sie auf folgenden Internetseiten recherchieren:

<http://www.travail-solidarite.gouv.fr/adresses-utiles/vos-interlocuteurs-regions/>
http://www.infotravail.com/L-inspection-du-travail-les-adresses_663_76_156-pp.html

1.3. Formvorschriften

Die Anmeldungen müssen entweder per Einschreiben mit Rückschein, per Fax (Faxnummern der Arbeitsinspektionen im Elsass s. unter 1.2.) oder per E-Mail erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass mit der Anmeldung die gesetzlichen Vorschriften bereits erfüllt sind. Die Arbeitsinspektion muss die Arbeiten weder genehmigen noch eine Empfangsbestätigung über den Erhalt der Anmeldung ausstellen. Sie werden daher auf Ihre Meldung in aller Regel keine Antwort erhalten.

Während des Aufenthalts in Frankreich sollte ein Nachweis für die ordnungsgemäße Anmeldung bei der Arbeitsinspektion mitgeführt werden (z. B. Kopie der Faxanmeldung, am besten zusammen mit einem Sendebericht Ihres Faxgerätes).

2. Steuerliche Meldepflichten

2.1. Umsatzsteuer

2.1.1. Anwendbares Steuerrecht

Bei den Leistungen, die von Handwerksbetrieben in Frankreich ausgeführt werden, handelt es sich in aller Regel um Arbeiten an Grundstücken, Gebäuden oder beweglichen Gegenständen (z. B. Reparaturen von Geräten und Maschinen). Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken unterliegen dem Umsatzsteuerrecht des Landes, in dem das Grundstück liegt. Bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen kommt es auf den Ort der Leistungserbringung an. Auch für diese Umsätze gilt daher das französische Umsatzsteuerrecht. Darauf, ob der Auftrag von einem in Frankreich oder einem im Ausland ansässigen Kunden – z. B. einem Hauptunternehmer mit Sitz in Deutschland – erteilt wurde, kommt es nicht an.

2.1.2. Steuersatz

In Frankreich beträgt der allgemeine Steuersatz 19,6 %.

Für Arbeiten an Wohnräumen gilt ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 5,5 %, vorausgesetzt, dass das Gebäude vor mehr als zwei Jahren fertig gestellt wurde und die Arbeiten der Verbesserung, Änderung, Ausstattung oder Instandhaltung der Räume dienen. Bestimmte Ausstattungsgegenstände (z. B. Heizkessel in Mehrfamilienhäusern, Fahrstühle) sind von der Steuerermäßigung ausgenommen.

Nähere Informationen zu diesem Thema können Sie unserem Merkblatt „Ermäßigter Mehrwertsteuersatz (5,5 %) für Arbeiten an Wohnräumen in Frankreich“ entnehmen.

2.1.3. Die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen in Frankreich

Zum 01.09.2006 wurde in Frankreich das sog. Reverse-Charge-Verfahren eingeführt. Werden Dienstleistungen von einem nicht in Frankreich ansässigen Steuerpflichtigen erbracht, schuldet nunmehr der Empfänger die Mehrwertsteuer, sofern er in Frankreich umsatzsteuerlich registriert ist. In diesem Fall geht die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über und die Rechnungsstellung erfolgt netto unter Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Empfängers. Die Rechnung muss in diesen Fällen den Hinweis „La TVA est due par le client (Art. 283-1 CGI)“ und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden enthalten.

Voraussetzung für den Übergang der Steuerschuldnerschaft ist nicht, dass der Empfänger der Leistung seinen Sitz in Frankreich hat. Das Reverse-Charge-Verfahren greift daher z. B. auch dann, wenn ein deutscher Betrieb als Subunternehmer eines in Frankreich umsatzsteuerlich registrierten anderen deutschen Betriebes tätig wird.

Etwas anderes gilt für Betriebe, deren Kunden nicht umsatzsteuerlich registriert sind (z. B. Privatpersonen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts). Sie sind verpflichtet, eine französische Umsatzsteuernummer zu beantragen und anschließend die französische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Für die Zuteilung von Steuernummern an ausländische Betriebe ist folgendes Finanzamt zuständig:

DIRECTION DES RESIDENTS A L'ETRANGER
 ET DES SERVICES GENERAUX
 Service des Impôts des Entreprises
 10 rue du Centre
 TSA 20011
 F – 93465 NOISY LE GRAND Cedex
 Tel. : 0033 1 57 33 85 00
 Fax: 0033 1 57 33 84 04
 E-Mail : sie.entreprises-etrangeres@dgif.finances.gouv.fr

Weitere Informationen zu diesem Thema enthält unser Merkblatt „Die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen in Frankreich“.

2.1.4. Rechnungsstellung

Rechnungen müssen in Frankreich folgende Angaben enthalten²:

- Vollständiger Name und Anschrift des Rechnungstellers und seines Kunden;
- die dem Rechnungsteller von der franz. Finanzverwaltung zugeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- betrifft die Rechnung eine innergemeinschaftliche Lieferung; die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Lieferanten und des Kunden mit dem Hinweis: „exonération de TVA Art. 262 ter I du Code Général des Impôts/steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“;
- Rechnungsnummer (fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird);
- Ausstellungsdatum bzw. bei Rechnungen, die auf elektronischem Wege übermittelt werden, Sendedatum;
- Menge und genaue Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen unter Nennung von Nettoeinzelpreisen;
- der anwendbare Steuersatz (TVA);

² Bitte beachten Sie, dass nach den Bestimmungen des franz. Sprachengesetzes (Loi Toubon) Rechnungen auf Französisch ausgestellt werden müssen. Eine deutsche Fassung des "Loi Toubon" ist abrufbar unter <http://www.culture.gouv.fr/culture/dgllf/lois/loi-all.htm>.

- der von dem Kunden insgesamt zu zahlende Nettobetrag sowie der Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer (TVA). Kommen verschiedene Steuersätze zur Anwendung (z. B. der Normalsatz von 19,6 % und der ermäßigte Satz von 5,5 %), sind die Netto- und Umsatzsteuerbeträge nach Steuersätzen aufzuteilen;
- evtl. Preisnachlässe;
- Datum der Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung oder einer evtl. Anzahlung, sofern dieses Datum bestimmbar ist und von dem Datum der Rechnungsstellung abweicht;
- handelt es sich bei dem Leistungserbringer um eine Einzelfirma, die im Handelsregister eingetragen ist, der Hinweis „RCS“ gefolgt von dem Namen der Stadt, in dessen Handelsregister die Eintragung vorgenommen wurde (z. B. RCS Freiburg). Bei Gesellschaften müssen ferner die Gesellschaftsform und die Höhe des Gesellschaftskapitals angegeben werden (z. B. SARL au capital de 100.000 €, RCS Freiburg);
- Datum, bis zu dem die Zahlung spätestens erfolgen muss (oder „zahlbar bei Empfang, ohne Abzug / paiement comptant, sans escompte“);
- Zahlungsbedingungen (Skonto) für den Fall vorzeitiger Zahlung (bzw. der Hinweis, dass die Zahlung ohne Abzug zu erfolgen hat);
- Höhe der Verzugszinsen, die ab dem 1. Tag, der auf das in der Rechnung genannte Fälligkeitsdatum folgt, verlangt werden³.
- Unternehmen, die grenzüberschreitende Geschäfte tätigen, müssen auf ihren Rechnungen ihre IBAN und die BIC ihrer Bank angeben.

Eine Musterrechnung ist diesem Merkblatt beigelegt.

2.2. Besteuerung des Einkommens

Nur vorübergehend in Frankreich tätige Handwerksbetriebe sind in aller Regel nicht verpflichtet, Einkommen in Frankreich zu versteuern. Etwas anderes gilt dann, wenn dort Betriebsstätten gegründet werden. Hierunter versteht man feste Geschäftseinrichtungen, wie z. B. Zweigniederlassungen oder Werkstätten. Als Betriebsstätten gelten auch Baustellen oder Montagen, die länger als 12 Monate dauern. Eine Betriebsstätte wird ferner fingiert, wenn eine Person bevollmächtigt ist, im Namen des Unternehmens Verträge in Frankreich abzuschließen und diese Vollmacht auch gewöhnlich ausübt.

Einkünfte aus unselbständiger Arbeit werden, wenn die Arbeitnehmer in Deutschland wohnen und sich nicht länger als 183 Tage im Laufe eines Kalenderjahres in Frankreich aufhalten, in Deutschland besteuert. Voraussetzung ist, dass die Vergütung nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber im Nachbarland unterhält.

Sonderregelungen gelten für Grenzgänger. Hierunter versteht man Arbeitnehmer, die innerhalb einer Grenzzone wohnen und arbeiten und in der Regel jeden Tag an ihren Wohnsitz zurückkehren. Sie werden auch dann, wenn sie länger als 183 Tage im Nachbarland arbeiten, in ihrem Wohnsitzstaat besteuert. Zur deutsch-französischen Grenzzone gehören die Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise höchstens 20 km von der Grenze entfernt liegt.

In welchem Land Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit versteuert werden, ist in dem deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Die Regelungen sind sehr kompliziert. Grenzüberschreitend tätige Unternehmer sollten daher den fachkundigen Rat ihrer Steuerberater einholen.

³ Sofern die Parteien keine abweichende vertragliche Vereinbarung treffen, tritt der Verzug automatisch 30 Tage nach Erhalt der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung ein und löst einen Verzugszinssatz von 10 % über dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Satz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte aus (<http://www.bankenverband.de/index.asp?channel=121111&art=1332&ttyp=3&tid=57>). Wird die Höhe der Verzugszinsen vertraglich geregelt, muss der Verzugszinssatz mindestens das 3-fache des gesetzlichen Zinssatzes betragen. Den gesetzlichen Zinssatz, der jährlich angepasst wird, findet man auf der Internetseite der Banque de France: http://www.banque-france.fr/fr/poli_mone/taux/credit/til.htm.

3. Sozialversicherung

Werden Mitarbeiter von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in ein anderes Land der EU entsandt, um dort eine Arbeit zu verrichten, bleibt es nach den Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit bei der Zuständigkeit der Sozialversicherung des Heimatlandes, sofern die voraussichtliche Dauer der Arbeit **12 Monate** nicht übersteigt und der betreffende Arbeitnehmer nicht entsandt wird, um jemanden zu ersetzen, dessen Entsendung abgelaufen ist. Verlängert sich die Entsendung aus unvorhergesehenen Gründen und beträgt der Verlängerungszeitraum nicht mehr als 12 Monate, kann beantragt werden, dass die deutschen Rechtsvorschriften auch für diesen Zeitraum gelten. Eine Anmeldung der Arbeitnehmer bei der französischen Sozialversicherung ist daher bei nur kurzfristigen Arbeiten in Frankreich nicht erforderlich.

Die gleiche Regelung gilt auch für **Selbständige**, sofern sie vor Aufnahme der Arbeiten in Frankreich bereits seit mindestens vier Monaten eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausgeübt haben und die Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit weiterhin vorliegen (z. B. Büro, Eintragung Handwerkskammer, Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern).

Eine Sonderregel gibt es für Arbeitnehmer und Selbständige, die **gewöhnlich** in mehr als einem Mitgliedstaat arbeiten. Für sie gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Wohnsitzstaates, sofern sie auch in diesem Staat tätig sind.

Einen guten Überblick über die Regeln, die in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht bei Auslandseinsätzen in Frankreich zu beachten sind, geben die Merkblätter „Arbeiten in Frankreich“ der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland:

www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/pdf_Dateien/Entsendemerkblaetter/Frankreich/Arbeiten_Frankreich.pdf

und „Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung bei Beschäftigung im Ausland“ der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung Ausland:

www.dguv.de/inhalt/internationales/pdf/schutz_im_ausland2985.pdf.

Da bei Kontrollen häufig ein Nachweis für eine ordnungsgemäße Sozialversicherung im Heimatland verlangt wird, empfiehlt es sich, während der Ausführung der Arbeiten das **Formular E 101 DE** mitzuführen. Dieses Formular stellen die gesetzlichen Krankenkassen sowohl für entsandte Mitarbeiter als auch für Selbständige aus, und zwar unabhängig davon, ob bei ihnen eine Pflichtversicherung oder eine freiwillige Versicherung besteht. Für privat Versicherte sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig. Die Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland:

www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/AnwendungE101/Antrag.html.

Arbeitnehmer und Selbständige, die vorübergehend in Frankreich arbeiten und weiterhin in Deutschland versichert sind, können auch in Frankreich bei Krankheit Sachleistungen in Anspruch nehmen. Hierfür ist die europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) erforderlich, die von der zuständigen deutschen Krankenkasse ausgestellt wird.

Leistungen aufgrund eines Unfalls stellt der zuständige französische Träger für Arbeitnehmer, die in Deutschland gesetzlich unfallversichert sind, auf der Basis des Vordrucks E 123 DE zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich nach einem Arbeitsunfall für die Ausstellung des Vordrucks E 123 DE an den zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft).

4. Arbeits-/Aufenthaltserlaubnis

Staatsangehörige aus den EU- und EWR-Mitgliedstaaten genießen in Frankreich Freizügigkeit. Sie benötigen weder eine **Arbeits- noch eine Aufenthaltserlaubnis**.

Mitarbeiter aus Drittstaaten, die in Deutschland über eine ordnungsgemäße Aufenthaltsgenehmigung verfügen, dürfen von ihrem deutschen Arbeitgeber nach Frankreich entsandt werden, sofern sie zum Stammpersonal des Unternehmens gehören, d. h. nicht nur für die vorübergehende Ausführung von Arbeiten in Frankreich eingestellt wurden.

5. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Wer im Ausland arbeitet, unterliegt den dort geltenden zwingenden Rechtsvorschriften. Dazu gehören u. a. bestimmte arbeitsrechtliche Regelungen, z. B. die Bestimmungen zum Mindestlohn, zur Arbeitszeit und zur Arbeitssicherheit.

Mindestlohn

In Frankreich gibt es einen allgemein garantierten gesetzlichen Mindestlohn (SMIC - salaire minimum interprofessionnel de croissance), der von der Regierung entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung jährlich spätestens bis zum 1. Juli festgesetzt werden muss. Zurzeit beträgt er **8,82 € pro Stunde**. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite der französischen Botschaft: <http://www.botschaft-frankreich.de/spip.php?article353>.

Höchst Arbeitszeit/Ruhezeiten

Zu beachten ist die in Frankreich geltende **Höchst Arbeitszeit von 10 Stunden täglich** (8 Stunden für Mitarbeiter unter 18 Jahren) und **48 Stunden wöchentlich** (berechnet auf einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Wochen darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit **44 Stunden** nicht überschreiten).

Einzuhalten sind ferner die gesetzlich vorgeschriebenen **Ruhezeiten** von

- **24 Stunden wöchentlich** (2 Tage für Mitarbeiter unter 18 Jahren) und
- **11 Stunden täglich** (12 Stunden für Mitarbeiter unter 18 Jahren).

Ab einer Arbeitszeit von 6 Stunden täglich ist eine **Pause von mindestens 20 Minuten** zu gewähren.

35-Stunden-Woche

Frankreich hat bereits vor einigen Jahren die **35-Stunden-Woche** eingeführt. Deutsche Betriebe, die in Frankreich vorübergehend Arbeiten ausführen, haben sich ebenso an diese Arbeitszeitregelung zu halten wie französische Betriebe.

Innerhalb gesetzlich festgelegten Höchstarbeitszeiten (s. o.) darf auch länger als 35 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Die anfallenden Überstunden sind aber durch Aufschläge in folgender Höhe zu vergüten:

- 25 % für die 1. – 8. Überstunde
- 50 % für alle weiteren Überstunden

Diese Grundregel wird durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen. Unter bestimmten Voraussetzungen können abweichende Vereinbarungen getroffen oder die Zahlung der Überstundenzuschläge durch Gewährung von Freizeitausgleich ersetzt werden. Einen Überblick über die gesetzliche Regelung gibt folgende Internetseite des franz. Arbeitsministeriums:

<http://www.travail-solidarite.gouv.fr/informations-pratiques/fiches-pratiques/duree-du-travail/heures-supplementaires-contreparties.html>.

Sonn- und Feiertage

Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist in Frankreich grundsätzlich unzulässig. Folgende Tage sind in Frankreich - abweichend von Deutschland⁴ - gesetzlicher Feiertag:

8. Mai	Waffenstillstand 1945
14. Juli	Nationalfeiertag
15. August	Mariä Himmelfahrt
1. November	Allerheiligen
11. November	Waffenstillstand 1918

An folgenden Tagen hingegen darf in Frankreich – abweichend von Deutschland² – gearbeitet werden:

6. Januar	Heilige Drei Könige
Fronleichnam	(2009: 11. Juni)
3. Oktober	Tag der Deutschen Einheit
31. Oktober	Reformationstag
Buß- und Betttag	(2009: 18. November)

Im Elsass und im Departement Moselle sind der Karfreitag und der 2. Weihnachtsfeiertag gesetzlicher Feiertag, nicht jedoch in den übrigen Gebieten Frankreichs.

6. Pflichtversicherung (assurance R.C. décennale)

Das französische Recht schreibt für bestimmte Mängel an Bauwerken eine 10-jährige Gewährleistung vor. Damit verbunden ist die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung für evtl. Gewährleistungsansprüche des Kunden (assurance R.C. décennale). Informationen hierzu können Sie unserem Merkblatt „Die Versicherung von Baurisiken in Frankreich“ entnehmen.

Unabhängig von der Frage der „assurance R.C. décennale“ sollten Sie sich vergewissern, dass Ihre Haftpflichtversicherung Ihnen auch für Arbeiten, die in Frankreich ausgeführt werden, Deckungsschutz gibt.

7. Mitnahme von Abfällen

Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Abfallverbringung ist seit dem 12.07.2007 die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA). Mit ihr wurde ein zweistufiges Abfallkassifizierungssystem eingeführt.

⁴ Berücksichtigt sind auch Feiertage, die in Deutschland nur in einigen Bundesländern Gültigkeit haben.

Die Verbringung von sog. "Grünen Abfällen" der Anhänge III und IIIB sowie von "grünen" Abfallgemischen des Anhangs IIIA zur Verwertung von mehr als 20 kg (Abfallliste: <http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/gav/abfalleinstufung.htm>) unterliegen den sog. allgemeinen Informationspflichten. Seit dem 12. Juli 2007 ist bei der Verbringung dieser Abfälle ein verbindlich vorgeschriebenes Formular mitzuführen, das von dem Betreiber der Entsorgungsanlage unterschrieben und aufbewahrt werden muss. Außerdem sind der Exporteur und der Empfänger verpflichtet, vor der Verbringung einen Entsorgungsvertrag abzuschließen. Nähere Informationen zu den Informationspflichten finden Sie auf der Homepage des Umweltbundesamtes: <http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/gav/informationspflichten.htm>.

Für alle anderen Abfälle ist das Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung vorgesehen. Der Exporteur hat die geplante Verbringung von Abfällen mittels Notifizierungsformular und Begleitformular sowie weiterer erforderlicher Unterlagen bei der in seinem Heimatland zuständigen Behörde zu beantragen. Grenzüberschreitende Abfallverbringungen sind nur dann zulässig, wenn vorher die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort schriftlich zugestimmt haben: <http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/gav/notifizierung.htm>.

In Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sind zuständig:

Rheinland-Pfalz:

Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH (SAM)
Wilh.-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Tel.: 06131/9 82 98-0
Fax: 06131/9 82 98-22
info@sam-rlp.de
www.sam-rlp.de

Baden-Württemberg:

Sonderabfallagentur Baden-
Württemberg GmbH (SAA)
Welfenstr. 15
70736 Fellbach
Tel.: 0711/95 19 61-0
Fax: 0711/95 19 61-15
saa.gmbh@saa.bwl.de
www.saa.de

8. Elektro- und Gasinstallationen

In Frankreich dürfen Stromversorgungsunternehmen Elektroinstallationen bis 63 Kilovolt nur dann an das Stromversorgungsnetz anschließen, wenn der Betrieb, der die Installation ausgeführt hat, eine Bescheinigung vorlegen kann, die die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den geltenden Bestimmungen und Sicherheitsnormen bestätigt (sog. „attestation de conformité“). Zuständig für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigungen ist der CONSUEL, der auf seiner Internetseite einen Überblick über das einzuhaltende Verfahren gibt: www.consuel.com.

Das gleiche Verfahren gibt es für Gasinstallationen. Weitere Informationen hierzu erhält man bei QUALIGAZ und den zuständigen Versorgungsunternehmen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt von dem **Grenzüberschreitenden Beratungsnetz für Handwerk und KMU am Oberrhein/Réseau Transfrontalier d'Information pour l'Artisanat et les PME dans le Rhin Supérieur**, eine mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission (INTERREG II und III) geschaffene gemeinsame Einrichtung der

Handwerkskammer Elsass
Handwerkskammer Freiburg
Handwerkskammer Karlsruhe
Handwerkskammer der Pfalz, EU- und Exportberatungsstelle Landau und der
Wirtschaftskammer Baselland.

Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch, mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, keine Haftung übernommen werden. Ohne schriftliche Genehmigung des Grenzüberschreitenden Beratungsnetzes ist es nicht gestattet, dieses Merkblatt oder Teile davon zu verwerfen und zu verarbeiten.

Déclaration de détachement transnational de travailleurs
(décret n°2007-1739 du 11.12.2007)
R 342.8.I du code du travail

A envoyer avant le début de la prestation, par lettre recommandée avec avis de réception, par transmission électronique, ou par télécopie

DDTEFP

Fax :

(A REMPLIR EN LANGUE FRANCAISE)

① ENTREPRISE

NOM ou RAISON SOCIALE ADRESSE de l'entreprise qui emploie habituellement les salariés PAYS	
FORME JURIDIQUE	
REFERENCE DE L'IMMATRICULATION à un registre professionnel	
ACTIVITE PRINCIPALE HABITUELLE	
IDENTITE DU OU DES DIRIGEANTS	

② ACTIVITE DANS LE CADRE DU DETACHEMENT

ADRESSE DU OU DES LIEUX SUCCESSIFS où doit s'effectuer la prestation	
IDENTITE et ADRESSE DU REPRESENTANT en France pour la durée de la prestation	
DATE DE DEBUT de la prestation et durée prévisible	
ACTIVITE EXERCEE DANS LE CADRE de la prestation	
Nature du matériel ou des procédés de travail dangereux utilisés	
NOM et ADRESSE DU DONNEUR D'ORDRE	

③ SALARIES DETACHES

NOM - Prénom	Date de naissance	Nationalité	Date de conclusion Du contrat de travail	Qualification professionnelle	Montant de la rémunération brute mensuelle durant le détachement

Horaires de travail des salariés détachés

- par JOUR : début : fin :
- par SEMAINE :

Durée des repos des salariés

- entre deux jours de travail :
- jour de repos hebdomadaire :

LE CAS ECHEANT adresse du lieu d'hébergement collectif des salariés

A..... le

Signature du dirigeant et cachet de l'entreprise

Cette déclaration doit être adressée à l'inspecteur du travail du lieu où s'effectue la prestation, ou du premier lieu si elle doit se poursuivre dans d'autres lieux.

ÜBERSETZUNG

(bitte für die Meldungen das frz. Formular verwenden)

Erklärung über die grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitnehmern
(décret n°2007-1739 du 11.12.2007)
R 342.8.I du code du travail

Vor Beginn der Tätigkeit durch Einschreiben mit Rückschein, E-Mail oder Telefax zu übersenden

DDTEFP

Fax :

(Auf Französisch auszufüllen)

① Unternehmen

Name oder FIRMENBEZEICHNUNG ANSCHRIFT des Unternehmens, bei dem die Mitarbeiter gewöhnlich beschäftigt sind LAND	
JURISTISCHE FORM	
NUMMER DER EINTRAGUNG IN EINEM Berufsregister	
HAUPTTÄTIGKEIT	
GESETZLICHE(R) VERTRETER	

② IM RAHMEN DER ENTSENDUNG AUSGEFÜHRTE TÄTIGKEITEN

<p>ANSCHRIFT DES ORTES bzw. DER ORTE der Leistungserbringung</p>	
<p>IDENTITÄT UND ANSCHRIFT DES VERTRETERS in Frankreich für den Zeitraum der Leistungserbringung</p>	
<p>DATUM DES BEGINNS der Tätigkeit und voraussichtliche Dauer</p>	
<p>IM RAHMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT</p>	
<p>Art der verwendeten gefährlichen Materialien oder Arbeitsverfahren</p>	
<p>NAME und ANSCHRIFT DES AUFTRAGGEBERS</p>	

Hinweise für das Ausfüllen des Formulars "Déclaration de détachement . . ." der inspection du travail

DDTEFP

Bitte den Namen der zuständigen Arbeitsinspektion eintragen, z. B. DDTEFP DU BAS RHIN

Land:

"Allemagne" für Deutschland eintragen

Juristische Form:

Hier können Sie z. B. einsetzen

- entreprise individuelle (Einzelunternehmen),
- S.A.R.L. (GmbH),
- société de droit civil (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts).

Tätigkeit des Betriebes:

Hier einige französische Bezeichnungen für handwerkliche Tätigkeiten:

Maurerarbeiten:	maçon
Zimmererarbeiten:	travaux de charpente
Dachdeckerarbeiten:	couverture
Verlegung von Fliesen:	dallage
Stukkateurarbeiten:	plâtrier-stucateur
Malerarbeiten:	peinture
Gas- und Wasserinstallationen:	installations d'eau ou de gaz
Elektroinstallationen:	installations électriques
Parkettlegearbeiten:	pose de parquet
Einbau von Türen/Fenstern/Treppen:	pose de portes, de fenêtres et d'escaliers
Glaserarbeiten:	vitrierie

Sollten Sie weitere franz. Begriffe benötigen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter Grenzüberschreitenden Beratungsnetzes.

Identität und Anschrift des Vertreters in Frankreich:

Tragen Sie denjenigen ein, der die Mitarbeiter vor Ort anleitet (z .B. den Vorarbeiter), mit der Anschrift des Ortes, an dem die Arbeiten ausgeführt werden.

Angestellte:

Qualifikation: z. B. travailleur qualifié (Facharbeiter), travailleur non qualifié (ungelernter Arbeiter), apprenti (Lehrling)

Schreinerei Mustermann
(Name und Anschrift des Betriebes)

Dingdingheim, le 02.05.2007

Name und Anschrift des Kunden

Facture/Rechnung

Facture N°Rechnung Nr. 123456789

Désignation Bezeichnung	Quantité Menge	Prix unitaire HT Einzelpreis ohne MwSt	Total HT Gesamtpreis ohne MwSt
Installation de radiateurs modèle Extraheiß entre le 25 et 27 avril 2007/Einbau von Heizkörpern Modell Extraheiß in der Zeit vom 25. – 27. April 2007	38	809 €	30.742,00 €
Remise/Nachlass 10 %			<u>3.074,20 €</u>
Total HT/Gesamtpreis ohne MwSt			27.667,80 €

TVA/MwSt 19,6 % : 5.422,89 €

Total TTC/insgesamt inkl. MwSt: 33.090,69 €

Facture à payer avant le 02.06.2007/Rechnung spätestens zahlbar bis zum 02.06.2007

Paiement sans escompte, par virement à notre compte. Les pénalités de retard s'élèvent à et courent de plein droit à partir de la date limite de paiement mentionnée ci-dessus/Zahlung ohne Abzug durch Überweisung auf unser Konto. Der Verzugszins beträgt und ist ab dem 1. Tag, der auf das oben genannte Fälligkeitsdatum folgt, zu zahlen.

Numéro TVA : 1234567890
IBAN : 1234567890
BIC : 1234567890

Sparkasse Dingdingheim : 123456789000